

**(Stadthagen.)**

freigeben die Anfertigung und Vielfältigung, aber davon trennen das Aufführungsrecht, es dem Autor persönlich geben unübertragbar, nicht auf den Verleger übertragbar, dann wäre eine klare, mit der internationalen Konvention übereinstimmende Rechtslage geschaffen. Aber heute ist es leider nicht gut möglich, sich in dieser Art zu verständigen.

Einer der Herren Vorredner meinte, es sei eigentümlich, die vollendeten Instrumente mit einer Steuer zu belegen und die anderen freizulassen. Bis zu einem gewissen Punkt gebe ich das zu; aber ich fasse das überhaupt nicht als eine Steuer auf, sondern fasse den ganzen § 22 in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs dahin auf, daß wir im Rahmen der internationalen Gesetzgebung überhaupt eine Art Phase in der Entwicklung des Rechts der geistigen Arbeit schaffen.

Wenn gesagt wurde, man könne sich vor den Klavieren und anderen Instrumenten vor automatischem Klingklang gar nicht schützen — nun, man braucht z. B. nicht die Finger anzuhören, nicht einen Groschen in den Automaten hineinzuworfen. Wenn ich recht unterrichtet bin, wird es den Herren künftig noch schlimmer gehen. Es dürfte allerneuestens darnach ein Instrument erfunden werden, welches fortwährend spielt und nur erst aufhört, wenn man ein Zehnpennigstück hineinwirft. (Heiterkeit.) Also seien sie nicht zu laut mit Klagen über zuviel Musik, sonst legt man in dieser Weise eine Steuer auf das Bedürfnis, Ruhe zu haben — und ich glaube, diese Steuer würde noch viel einträglicher sein.

So, wie die Sachen liegen, bitte ich Sie, für den § 22 in der Kommissionsfassung stimmen und die entgegenstehenden Anträge ablehnen zu wollen.

**Dr. Gasse, Abgeordneter:** Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich lange sprechen werde; das ist überhaupt nicht meine Gewohnheit. Aber wenn ich Ihnen verrate, daß der Erfinder der mechanischen auswechselbaren Platten, Herr Ehrlich, ein Mitbürger von mir ist, und daß gerade in meinem Wahlkreis die Interessen der Autoren, des Musikverlags und der Industrie sich kreuzen, so werden Sie mir wenigstens zwei Worte gestatten.

Die Fanatiker des Urheberrechts — ich will damit nichts Böses andeuten — verfolgen doch gewiß die Interessen der Komponisten; diese werden aber in keinem Fall besser gestellt, mag so oder so beschlossen werden. Ich kenne bis jetzt noch keinen Komponisten, der irgend einen nennenswerten Betrag erhalten hat von den Summen, die auf Grund der Judikatur des Reichsgerichts bisher von der Industrie an die Verleger abgeführt sind (hört! hört!); und ich darf wohl prophezeien, daß sich das auch in Zukunft nicht ändern wird. Es handelt sich also durchaus nicht um die Interessen der Komponisten. (Sehr richtig!) Denn wenn die Vielfältigung der Melodien unserer Komponisten durch Annahme des Antrags Traeger etwa ins Ausland verwiesen wird, so werden die ausländischen Industriellen unseren Komponisten noch viel weniger zahlen, als es die inländischen thun. Es handelt sich hier in erster Linie um eine Frage der Exportindustrie, darum, ob unsere Industrie auf dem bisherigen Wege fortfahren kann, die wesentlichsten Teile des überseeischen Auslandes mit der Musik von ganz Europa zu versorgen. So liegt es. Ich erkenne ja an, daß es sich im § 22 um einen Bruch mit dem ursprünglichen Prinzip des Urheberrechts handelt, und daß auch der Schönheitsfehler vorliegt, daß wir in § 22 eine Ausnahme und dann am Schluß des § 22 wieder eine Ausnahme von der Ausnahme machen.

Ich pflichte auch allen den Ausstellungen bei, die gegen den Wortlaut des Schlusssatzes des § 22 vorgebracht sind. Ja, dann muß ich bitten, daß bessere Vorschläge gemacht werden; aber solange diese nicht vorliegen, ist, glaube ich, das gegebene Kompromiß zwischen den Interessen der Verleger und denen der deutschen Industrie der Weg, der zur Annahme der Kommissionsvorschläge führen muß.

Ich bitte deshalb dringend um Ablehnung des Antrags Traeger und um Annahme der Kommissionsbeschlüsse.

**Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen.  
Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

**Dr. Gsche, Abgeordneter, Berichterstatter:** Meine Herren, ich möchte Sie nur mit wenigen Worten bitten, die beiden Anträge abzulehnen. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter anlangt, so möchte ich, um der Wahrheit die Ehre zu geben, darauf hinweisen, daß es nicht richtig ist, wenn er behauptet, auf dem Pianola und den ihm ähnlichen Instrumenten würde nur oder doch vorwiegend leichte Musik gespielt. Wenn er, wie er erklärt hat, der Vorführung des Pianola beigewohnt hat, dann wird er — das hoffe ich von seinen musikalischen Kenntnissen — gehört haben, daß gerade damals Stücke von Beethoven, Liszt und Chopin, also ersten Komponisten, vorgespielt wurden, und ich weiß, daß der Katalog des Pianola eine große Reihe von Tonwerken unserer ersten Meister Beethoven, Mozart u. s. w. für zwei- und vierhändiges Spiel und auch mit Violinbegleitung enthält. Ich bitte Sie auch, sich bei dem Antrag Richter nicht etwa damit zu beruhigen, daß die Herren Abgeordneten Diez und Fischer zum § 26 einen Antrag gestellt haben, wonach die öffentliche Aufführung auf den mechanischen Musikwerken besteuert werden soll.

Dann würden, glaube ich, Goethes Worte auf die mechanischen Musikwerke anzuwenden sein:

Zhr führt ins Leben uns hinein,  
Zhr laßt den Armen schuldig werden,  
Dann überlaßt ihr ihn der Pein.

Da ist der Abgeordnete Traeger viel menschenfreundlicher, wenn er die Uebertragung der Kompositionen auf die Platten und dergleichen von vornherein verbieten will. Ich bitte Sie, aber auch diesen Antrag abzulehnen, weil es richtig ist, hier eine Versöhnung zwischen den widerstreitenden Interessen herbeizuführen.

Ich bitte Sie, die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen, wenigstens nicht weiter zu gehen im Interesse der Industrie. Ich bitte, die Mahnung zu berücksichtigen, die der Berichterstatter von 1870, der hochverdiente Abgeordnete Dr. Wehrenpennig, bei Beratung des Gesetzes ausgesprochen hat. Er sagte damals:

Lassen Sie uns dafür sorgen, daß nicht jener Zug des Industrialismus und Materialismus, der, ich muß es offen sagen, sich in dieser Frage gezeigt hat, eindringe in die stillen Hallen unserer deutschen Kunst und Wissenschaft, daß er die Billigkeit und gerechte Gesetzgebung uns nicht würde zu nichte machen!

Ich bitte Sie, nach diesen Worten zu handeln und den Kommissionsbeschluss anzunehmen.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage dem Hause vor, zunächst über das Amendement Traeger auf Nr. 337 der Drucksachen abzustimmen; sollte dies abgelehnt werden, über das Amendement Richter auf Nr. 253 der Drucksachen ad 1; dann schließlich über den § 22, wie er sich nach den vorhergehenden Abstimmungen gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Traeger auf Nr. 337 der Drucksachen den § 22 Satz 2 der Kommissionsbeschlüsse fassen wollen:

Diese Vorschrift findet auf auswechselbare Bestandteile keine Anwendung,  
sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement Traeger ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum Amendement Richter. Der Herr Abgeordnete Richter beantragt, auf Nr. 253 der Drucksachen ad 1 im § 22 den zweiten Satz entsprechend der Regierungsvorlage zu beschränken auf die Worte:

Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandteile Anwendung

Diejenigen Herren, welche diesem Amendement des Herrn Abgeordneten Richter zustimmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschicht.)

Auch das ist die Minderheit

(Heiterkeit);

das Amendement des Herrn Abgeordneten Richter ist abgelehnt.

§ 22 hat keine Veränderung in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse erfahren. Wenn sich von keiner Seite ein Widerspruch erhebt, werde ich annehmen, daß der § 22 in der Fassung der Kommission angenommen ist. — Da kein Widerspruch erfolgt, ist das der Fall.

Nunmehr schlage ich dem Hause vor, sich zu vertagen. (Zustimmung.) Wenn niemand widerspricht, hat das Haus die Vertagung beschlossen. . . . Ich schließe die Sitzung.

(Fortsetzung folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

**Post. Schließfächer.** — Für die Ueberlassung eines der bei der deutschen Reichspost eingeführten verschließbaren Abholungs-fächer nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 M bei gewöhnlicher Größe und von 18 M bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablauf des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung. Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr anteilmäßig zurückgezahlt. Die Ueberlassung dieses Schließfaches durch den Abholer ist nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen